



Anleger brauchen Steuerbescheinigungen, wenn sie beim Finanzamt Kapitalerträge abrechnen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Sie erhalten die Belege automatisch oder auf Anfrage von ihrer Bank oder Fondsgesellschaft.

# Das muss sein

**Steuererklärung.** Viele Anleger haben beim Finanzamt noch etwas zu tun: Sie holen Abgeltungsteuer zurück, setzen Krankheitskosten ab, zahlen Kirchensteuern nach oder versteuern Auslandseinkünfte. Wir helfen dabei.

**A**m 1. Januar ist die Abgeltungsteuer zwei Jahre alt geworden. So lange zweigen Banken in Deutschland schon 25 Prozent von den Kapitaleinnahmen ihrer Kunden für das Finanzamt ab, überweisen für sie den Solidaritätszuschlag und auf Wunsch auch die Kirchensteuer.

Die Prozedur ist für Sparer bequem, weil sie Zinsen, Dividenden und Gewinne nicht mehr selbst beim Finanzamt abrechnen müssen. Doch viele kommen trotzdem nicht um die Steuererklärung herum. Einige

sind weiterhin dazu verpflichtet, ihre Kapitalerträge anzugeben. Andere zahlen weniger Steuern, wenn sie es freiwillig tun.

Unser Mustermann Lukas Klein zeigt im dritten Teil unserer Serie zur Steuererklärung, wann die Abrechnung sinnvoll ist. Klein ist alleinstehend und bekam im vergangenen Jahr 5 000 Euro Zinsen.

Will unser Mann nur Krankheitskosten oder sehr hohe Spenden abrechnen, muss er schon dafür seine Kapitalerträge angeben. Doch in diesen Fällen genügen ein paar Angaben im Mantelbogen der Formulare.

Geht es aber zum Beispiel um Auslandseinkünfte, Kirchensteuern, Sparerpauschbeträge oder den günstigsten Steuersatz für die Kapitalerträge, müssen Anleger auch die Anlage KAP ausfüllen. Im Mantelbogen in Zeile 35 kreuzen sie an, dass sie das tun. Ehepartner füllen beide eine Anlage KAP aus.

Viele Anleger können die Daten aus den Steuerbescheinigungen der Banken und Fondsgesellschaften übernehmen. Wollen sie etwa nur den Sparerpauschbetrag richtig ausschöpfen, reichen oft ein paar Werte.

## Günstigerprüfung beantragen

Soll das Finanzamt Steuern zurückzahlen, weil der persönliche Grenzsteuersatz günstiger ist als die Abgeltungsteuer von 25 Prozent, gehören dagegen sämtliche Kapitalerträge in die Anlage KAP. Vor allem Rentner und Berufstätige mit niedrigem zu versteuernden Einkommen sollten die Günstigerprüfung beantragen. Wie sie das machen, steht im Kasten auf Seite 58.

## Kirchensteuer nachzahlen

Ein Muss ist die Steuererklärung auch für Kirchenmitglieder – wenn die Bank oder Fondsgesellschaft wie bei Lukas Klein zwar die Abgeltungsteuer, aber nicht die Kirchensteuer an das Finanzamt überwiesen hat.

In der Zeile 2 des Mantelbogens muss Lukas Klein ankreuzen, dass die Kirche ihr Geld



## Serie Steuererklärung

Bereits erschienen:

- Wegweiser für alle,  
Finanztest 2/2011
- Wegweiser für  
Rentner und Pensionäre  
Finanztest 3/2011

## ↑ Unser Rat

**Pflicht.** Geben Sie Ihre Kapitalerträge unbedingt an, wenn Sie zu viel steuerfrei gestellt haben, die Kirche dafür noch Geld bekommt, im Ausland keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde oder Krankheitskosten anerkannt werden sollen. Rechnen Sie auch Zinsen für Steuererstattungen und Verwandtendarlehen ab. In all diesen Fällen ist die Steuererklärung Pflicht.

**Kür.** Geben Sie Kapitalerträge freiwillig an, wenn Ihr Grenzsteuersatz geringer als die Abgeltungsteuer sein könnte oder Sie den Sparerpauschbetrag nicht voll ausgenutzt haben.

über die Steuererklärung erhalten soll. In Zeile 35 trägt er ein, dass er die Anlage KAP abgibt. Beides bestätigt er mit einem Kreuz auf der Anlage KAP in den Kästchen rechts in den Zeilen 1 und 2. Unser Mann zeigt mit der Ziffer 1 in der Zeile 6 außerdem an, dass die Bank keine Kirchensteuer einbehalten hat.

Damit das Finanzamt nicht nur Kirchensteuer kassiert, sondern diese gleichzeitig als „fiktive Sonderausgabe“ von der Abgeltungsteuer abzieht, übernimmt Klein noch ein paar Daten aus der Bankbescheinigung.

In Zeile 7 kommen die Zinsen von 5 000 Euro und in Zeile 14 der Sparerpauschbetrag, den Klein 2010 ausgeschöpft hat. Wie viel Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag das Finanzamt 2010 erhalten hat, schreibt er in die Zeilen 49 und 50.

Durch den „fiktiven Sonderausgabenabzug“ sinkt die Abgeltungsteuer für die Zinseinkünfte. Je nach Bundesland beträgt sie nur noch 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuersatz in Bayern, Baden-Württemberg oder 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuersatz in anderen Bundesländern.

Lukas Klein hat Zinseinkünfte von 4 199 Euro, wenn der Pauschbetrag von 801 Euro abgezogen ist. In Bayern zahlt er dafür rund 1 029 Euro (24,51 Prozent) Abgeltungsteuer. Die Kirche erhält von ihm 82,32 Euro, das sind 8 Prozent von dieser Abgeltungsteuer.

### Sparerpauschbetrag ausschöpfen

Haben Anleger 2010 den Sparerpauschbetrag von 801 (Ehepaare: 1 602) Euro nicht ausgeschöpft, können sie in Zeile 5 auf der Anlage KAP mit der Ziffer 1 den Steuerabzug prüfen lassen.

Gibt es nur bei einer Bank Kapitalerträge, für die das Finanzamt Abgeltungsteuer erhalten hat, gehört die Summe in Zeile 7. Lukas Klein gibt die Zinsen von 5 000 Euro an. Dazu kommt in Zeile 14 der Betrag, bis zu dem der Sparerpauschbetrag ausgeschöpft wurde. Hatte Klein gar keinen Freistellungs-

auftrag erteilt, trägt er eine Null ein. In den Zeilen 49 bis 51 gibt er an, wie viel Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sein Finanzamt bekommen hat.

Haben Anleger bei mehreren Banken Kapitalerträge, müssen sie oft nur einen Teil angeben. Bekommt Lukas Klein bei zwei Banken jeweils 2 500 Euro Zinsen, genügt es, wenn er in Zeile 7 nur einmal 2 500 Euro angibt. Denn schon damit kann er den Pauschbetrag von 801 Euro ausnutzen.

Dann teilt Klein auch in diesem Fall in Zeile 14 mit, welcher Teil der 2 500 Euro Zinsen aus Zeile 7 durch einen Freistellungsauftrag steuerfrei war. In welcher Höhe das für die nicht erklärten 2 500 Euro gilt, kommt in Zeile 14 a. Lag jeder Bank ein Freistellungsauftrag über 200 Euro vor, trägt Klein das in beide Zeilen ein.

### Einkünfte im Ausland abrechnen

Kapitaleinnahmen auf ausländischen Konten müssen immer über die Steuererklärung versteuert werden, wenn sie höher als der Sparerpauschbetrag sind. Dasselbe gilt für Erträge, die Auslandsfonds ansammeln (thesaurieren) – auch wenn die Papiere in Deutschland im Depot liegen. Alle Angaben kommen in die Zeilen 15 bis 20 – so wie im Kasten Günstigerprüfung (S.58).

**Tipp** Geben Sie die thesaurierten Kapitalerträge auch an, wenn sie nicht über dem Sparerpauschbetrag liegen. So können Sie beim Verkauf der Papiere belegen, dass Sie nichts versteuern mussten.

### Verluste ausgleichen

Haben Anleger sich vergangenes Jahr bis zum 15. Dezember von ihrer Bank Verluste bescheinigen lassen, sollten sie diese unbedingt auf der Anlage KAP abrechnen. Nur so können sie ihre Miesen mit Kapitalerträgen bei anderen Banken verrechnen lassen.

Dafür beantragt Lukas Klein auf der Anlage KAP in der Zeile 5 mit der Ziffer 1 die

Prüfung des Steuereinhalts. Seine Verluste schlüsselt er in den Zeilen 12 und 13 auf – je nachdem, ob er Verluste mit Aktien oder mit anderen Wertpapieren gemacht hat.

Auch Verluste im Ausland verrechnet das Finanzamt, wenn zum Beispiel der Kauf von Aktien und Fonds frühestens 2009 war. Die Verluste gehören in die Zeile 15 und – getrennt nach Aktien und anderen Wertpapieren – in die Zeilen 18 und 19.

**Tipp** Ihre Kapitalerträge geben Sie wie in unserem Kasten Günstigerprüfung auf Seite 58 an. Aktienverluste können Sie nur mit Aktiengewinnen verrechnen lassen, andere Verluste mit allen Kapitalerträgen.

### Erstattungszinsen angeben

Auch Zinsen für Steuern, die das Finanzamt sehr spät erstattet hat, sind steuerpflichtig. Sie gehören in die Zeile 21 der Anlage KAP.

**Tipp** Gegen die Steuerpflicht gibt es eine Klage beim Bundesfinanzhof. Legen Sie binnen eines Monats Einspruch ein und weisen Sie auf das Verfahren VIII R 1/11 hin, wenn Sie für Zinsen vom Finanzamt Steuern zahlen sollen. Dann bleibt Ihr Steuerbescheid offen.

### Verwandtendarlehen beachten

Hat Lukas Klein für Darlehen an Verwandte Zinsen erhalten, muss er diese in Zeile 22 auf der Anlage KAP eintragen und ganz normal versteuern. Dafür gilt weder der Sparerpauschbetrag noch die Abgeltungsteuer.

### Krankheitskosten absetzen

Auch wenn Anleger außergewöhnliche Belastungen wie Kosten für Krankheiten absetzen wollen, müssen sie Angaben zu ihren



### Günstigerprüfung

## So zahlen Anleger weniger Steuern

**Prüfung.** Anleger können prüfen lassen, ob sie mit der Abgeltungsteuer von 25 Prozent oder mit ihrem persönlichen Steuersatz weniger für ihre Kapitaleinkünfte an das Finanzamt zahlen. Sie erhalten die günstigste Variante, wenn sie auf der Anlage KAP in Zeile 4 mit der Ziffer 1 die Günstigerprüfung beantragen und alle Kapitalerträge auf der Anlage KAP abrechnen. Je weniger verschiedene Kapitalerträge sie haben, desto einfacher ist das.

**Mit Abgeltungsteuer.** Die Abrechnung beginnt in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 14a mit den Kapitalerträgen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Die Daten finden Anleger in den Steuerbescheinigungen der Bank oder Fondsgesellschaft. Stimmen Angaben nicht, können sie das in der rechten Spalte der Zeilen 7 bis 13 korrigieren.

- Links in Zeile 7 kommt die Summe aller Kapitalerträge. Anleger mit mehreren Steuerbescheinigungen addieren die einzelnen Beträge. Darin enthalten sind Zinsen, Dividenden und zum Beispiel die Verkaufsgewinne für alle seit 2009 gekauften Fonds und Aktien, die von der Bank nicht mit Verlusten verrechnet wurden. Für Gewinne kann auch eine „Ersatzbemessungsgrundlage“ auf der Steuerbescheinigung stehen. Stimmt sie nicht, kann das in den Zeilen 7 und 11 korrigiert werden.

- In Zeile 8 tragen Anleger die Summe der in Zeile 7 enthaltenen Verkaufsgewinne ein und

- in Zeile 9 die darin enthaltenen Gewinne aus Aktien.

- In Zeile 10 kommen Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften.

- In Zeile 11 muss die Ersatzbemessungsgrundlage für Gewinne stehen, wenn diese in Zeile 7 enthalten ist.

- In Zeile 12 deklarieren Anleger Verluste aus Wertpapierverkäufen, für die sie eine Verlustbescheinigung haben – aber ohne Aktienverluste.

- In Zeile 13 folgen die Verluste aus Aktienverkäufen.

**Sparerpauschbetrag.** Auch Angaben zum Sparerpauschbetrag sind wichtig.

- In Zeile 14 muss stehen, in welcher

Höhe Zinsen, Dividenden und andere Kapitalerträge im vergangenen Jahr von der Abgeltungsteuer verschont geblieben sind, weil ein Freistellungsauftrag vorlag.

- In Zeile 14a will das Finanzamt wissen in welcher Höhe Zinsen, Dividenden und andere Kapitalerträge, die 2010 durch den Sparerpauschbetrag steuerfrei waren, nicht auf der Anlage KAP erklärt sind. Für die Günstigerprüfung tragen Anleger eine Null ein, weil sie ja alle Kapitaleinnahmen beim Finanzamt angeben müssen.

**Ohne Abgeltungsteuer.** In die nächsten Zeilen 15 bis 21 kommen Kapitaleinnahmen auf Auslandskonten und Zinsen für Einkommensteuererstattungen vom Finanzamt. Anleger müssen die Einkünfte daraus immer über die Anlage KAP versteuern.

- In Zeile 15 kommt die Summe aus allen Zinsen, Dividenden, Gewinnen und Verlusten mit Papieren wie Aktien und Fonds, die frühestens 2009 gekauft wurden. Auch in Auslandsfonds angesammelte (thesaurierte) Kapitalerträge gehören dazu – selbst wenn die Papiere in Deutschland im Depot liegen. Die in Zeile 15 enthaltenen Gewinne und Verluste müssen Anleger aufschlüsseln:

- In Zeile 16 gehören die Gewinne aus allen Wertpapierverkäufen und in Zeile 18 die Verluste – jedoch ohne Aktienverluste.

- In Zeile 17 tragen Aktionäre die Gewinne und in Zeile 19 die Verluste mit Aktien ein.

- In Zeile 21 müssen Zinsen für Einkommensteuererstattungen stehen, wenn das Finanzamt 2010 welche gezahlt hat.

**Abzüge.** Das Finanzamt soll außerdem die Steuervorauszahlungen des Jahres 2010 anrechnen:

- In Zeile 49 trägt jeder die Abgeltungsteuer ein, die auf den Steuerbescheinigungen steht,

- in Zeile 50 den Solidaritätszuschlag für die Abgeltungsteuer

- und in Zeile 51 die Kirchensteuer, wenn diese abgeführt wurde.

Kapitaleinnahmen machen. Denn die Einkünfte daraus erhöhen den Teil der außergewöhnlichen Belastungen, für den es keine Steuerersparnis gibt.

Lukas Klein rechnet 3000 Euro für eine ärztliche Behandlung und 30 Euro für Medikamente in den Zeilen 68 bis 70 im Mantelbogen ab. Das Finanzamt wird die Summe von 3030 Euro um seine „zumutbare Belastung“ kürzen und den Rest anerkennen.

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung trägt Lukas Klein im Mantelbogen seine Zinsen von 5000 Euro in Zeile 73 ein, weil sie höher als der Sparerpauschbetrag von 801 Euro im Jahr sind.

**Tipp** Sind Ihre Kapitaleinnahmen niedriger als der Sparerpauschbetrag, geben Sie stattdessen in Zeile 72 die Ziffer 1 an.

Klein hat Zinseinkünfte von 4199 (5000 – 801) Euro, nachdem der Pauschbetrag abgezogen ist. Kommen dazu 35001 Euro Lohn- oder Alterseinkünfte, beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte 39200 Euro.

Daraus errechnet das Finanzamt eine zumutbare Belastung von 2352 Euro (6 Prozent), weil unser Anleger alleinstehend und kinderlos ist. Von 3030 Euro Krankheitskosten zählen deshalb nur 678 Euro.

### Spendenlimit erhöhen

Hat Lukas Klein sehr viel Geld gespendet, sollte er seine Kapitaleinnahmen in Zeile 59 im Mantelbogen abrechnen, wenn sie höher als der Sparerpauschbetrag von 801 Euro sind. So kann er höhere Spenden absetzen.

Das Finanzamt erkennt maximal 20 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgaben an. Mit 35001 Euro Lohn- oder Alterseinkünften sind das 7000 Euro. Kommen 4199 Euro Zinseinkünfte dazu, steigt der Höchstbetrag auf 7840 Euro.

Klein hat aber nur seinem Sportverein 200 Euro gespendet. So viel kann er locker absetzen, ohne dass er dafür seine Zinsen beim Finanzamt angeben muss. ■